



Inhaltsverzeichnis

Für Unternehmer

- 100 %-ige Abschreibung als GWG | S. 2
- Neue E-Auto-Förderung 2025 | S. 2
- Änderungen des Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs | S. 3
- Viertes Bürokratieentlastungsgesetz | S. 3
- Lieferkettengesetz: Was bedeutet es für Unternehmen? | S. 3
- Meldepflicht von elektronischen Kassensystemen | S. 4
- Ab 2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen | S. 4
- Steuerbefreiung von Bildungsleistungen | S. 5
- Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024 | S. 5
- Verjährung von Forderungen: 3-Jahresfrist beachten | S. 7

Steuerliche Auswirkungen zu Energieversorgung und Umwelt

- Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen | S. 7
- Umfassende Stromsteuerentlastung für das produzierende Gewerbe | S. 7

- CO₂-Steuer-Erhöhung 2025 | S. 7
- Das Klimageld kommt frühestens 2025 | S. 7
- Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht | S. 7

Einkommensteuer und persönliche Vorsorge

- Minijobber können ab 2025 mehr Geld verdienen | S. 8
- Mehr Geld für Kinder | S. 8
- Kinderbetreuungskosten | S. 8
- Anpassung des Grundfreibetrags | S. 8
- Solidaritätszuschlag | S. 8
- Nullrunde für Regelsätze in 2025 | S. 8
- Bonuszahlungen von gesetzlichen Krankenkassen | S. 8
- Abzug von Unterhaltsaufwendungen | S. 9
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen | S. 9
- Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags | S. 9

Löhne, Gehälter, Sozialversicherung

- Mindestlohn | S. 9
- Betriebsrentenstärkungsgesetz | S. 9
- Feiertage von Mitarbeitern im Homeoffice in anderen Bundesländern | S. 9
- Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags | S. 9
- Geplante Beitragsbemessungsgrenzen 2025 | S. 10
- Sachbezugswerte 2025 | S. 10
- Jahresarbeitsentgeltgrenze - Grenzwerte für 2025 | S. 11
- Künstlersozialversicherung | S. 11
- Lohnsteuer-Jahresausgleich | S. 11

Für Bauherren und Vermieter

- Neuerungen beim Gebäudeenergiegesetz | S. 11
- Förderungen von Sanierungsmaßnahmen | S. 12
- Umsetzung der Grundsteuerreform | S. 12
- Gebäudeabschreibung | S. 12
- Neue Wohngemeinnützigkeit startet am 1. Januar 2025 | S. 12
- Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts | S. 12

Für Heilberufe

- Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) | S. 12
- Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte 2025 – was ist zu erwarten | S. 13
- Keine Abrechnung, wenn Interoperabilitätszertifikat fehlt | S. 13
- E-Rechnung: Pflicht ab 2025 auch für Ärzte | S. 14
- Mehr Geld für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung | S. 14

Für Rentner und Bezieher von Alterseinkünften

- Leistungen aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen | S. 14
- Einheitliches Rentenrecht und Angleichung Ost-West | S. 14
- Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags | S. 14
- Hinzuverdienst bei Erwerbsminderungsrente steigt | S. 14
- Rentenaufschubsprämie - geplant | S. 15
- Neuer Erwerbsfreibetrag bei Witwen- und Witwerrente | S. 15

Für Sparer und Kapitalanleger

- Fremdwährungskonten | S. 15
- Verlustverrechnungskreis bei Termingeschäften | S. 15

Landwirtschaft

- Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) – noch offen | S. 15
- GAP: Was ändert sich 2025? | S. 15
- Vereinfachung bei der Fruchtwechselregelung ab 2025 | S. 16
- Buchführungsgrenzen für Land- und Forstwirtschaft | S. 16
- Änderung des Biersteuergesetzes | S. 16

FÜR UNTERNEHMER

Wann die 100 %-ige Abschreibung als GWG genutzt werden kann

Als Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG), das zu 100 % als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, zählt z. B. der angeschaffte Computer (PC) nur, wenn bestimmte Betragsgrenzen nicht überschritten werden.

Schafft der Unternehmer sich einen Computer an, kann er ihn nur dann als geringwertiges Wirtschaftsgut behandeln, wenn dieser selbstständig nutzbar ist.

Eine Sofortabschreibung zu 100 % im Jahr der Anschaffung kommt nur infrage, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entweder

- **nicht mehr als 250 EUR** netto ohne Umsatzsteuer betragen (Computer und andere Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 EUR und nicht mehr als 1.000 EUR müssen dann in einen Sammelposten eingestellt werden) oder
- **nicht mehr als 800 EUR** netto ohne Umsatzsteuer betragen (bei dieser Variante darf kein Sammelposten – auch nicht für andere Wirtschaftsgüter – gebildet werden).

Neue E-Auto-Förderung 2025: Diese Regelungen sind geplant

Das plötzliche Aus der staatlichen BAFA-Prämie für E-Autos Ende 2023 hat zu einem deutlichen Einbruch der Zulassungszahlen für Elektrofahrzeuge geführt.

Ziel der neuen Förderung ist es, den Verkauf von elektrischen Fahrzeugen zu steigern. Technologische Innovationen sollen auf Herstellerseite vorangetrieben werden. Es gilt, die Attraktivität von E-Autos im Allgemeinen zu erhöhen.

Die E-Auto-Förderung 2025 beschränkt sich auf Unternehmen und Selbstständige, die sich ein neues rein elektrisches Fahrzeug (BEV) oder ein Wasserstoff-Brennstoffzellenauto (FCEV) als Firmenwagen zulegen möchten. Privatkunden bleiben bei dieser Regelung größtenteils außen vor. Auch Plug-in-Hybride sind von der Förderung ausgeschlossen.

Statt direkter Zuschüsse beim Kauf können Besitzer eines Elektro-Dienstwagens bis Dezember 2028 von Sonderabschreibungen profitieren.

Die Bundesregierung möchte die Anwendung der 0,25 %-Regelung für vollelektrische Dienstwagen auf Fahrzeuge bis zum Wert von 95.000 EUR ausdehnen und eine neue Sonderabschreibung einführen. So sieht es der Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2025 vor.

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge), ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils grundsätzlich nur ¼ der Bemessungsgrundlage / der Anschaffungskosten anzusetzen.

Die Vergünstigung galt zuvor nur für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 70.000 EUR.

Die neue Abschreibung soll so angepasst werden, dass im ersten Jahr eine Abschreibung von 40 % des Fahrzeugwerts möglich ist. Es ergäbe sich folgender Abschreibungsverlauf:

Jahr (Anschaffung) / Prozent

1 / 40
2 / 24
3 / 14
4 / 9
5 / 7
6 / 6

Beispielrechnung:

Wenn sich ein Unternehmen ein Elektrofahrzeug für 60.000 EUR anschafft, kann es im Jahr der Anschaffung, zusätzlich zur regulären Abschreibung, eine Sonderabschreibung in Höhe von 24.000 EUR (40 % der Anschaffungskosten) geltend machen.

Änderungen des Zeitpunkts des Vorsteuerabzugs

Künftig soll der Vorsteuerabzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewährt werden. Und zwar abhängig davon, ob er sich aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung ergibt.

Aktuell kann der Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nur bei Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung an.

Zukünftig soll es auf den Zeitpunkt der Zahlung auch dann ankommen, wenn die Rechnung von einem Unternehmer ausgestellt wird, der die Ist-Versteuerung anwendet. Damit der Rechnungsempfänger dies erkennen kann, muss auf die Ist-Versteuerung durch eine neue Rechnungspflichtangabe hingewiesen werden.

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bundestag hat am 26. September 2024 das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) verabschiedet, mit dem u. a. Aufbewahrungsfristen verkürzt, umsatzsteuerliche Pflichten erleichtert und Steuerbescheide grundsätzlich digital zum Abruf bereitgestellt werden sollen.

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung die Wirtschaft jährlich um rund 944 Millionen EUR entlasten. Überflüssig im Sinne dieses Gesetzes sind dabei Regelungen, die entweder Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung verursachen, ohne einem berechtigten Zweck zu dienen.

Ziel des BEG IV ist es, Abläufe zu vereinfachen und zu verschlanken, ohne hierbei notwendige Schutzstandards in Frage zu stellen.

Das BEG IV bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die sich folgenden Schwerpunkten zuordnen lassen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung
- Abbau von Melde- und Informationspflichten
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung

Was bringt das neue BEG IV im Detail:

- Die bisherige Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren soll auf 8 Jahre verkürzt werden.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden werden grundlegend modernisiert. Ab dem 1. Januar 2026 können Verwaltungsakte dem Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie zum Abruf bereitgestellt werden. Eine Einwilligung des Empfängers des Verwaltungsaktes ist hierfür nicht mehr erforderlich.
- Arbeitsverträge dürfen auch rein digital ausgestellt werden.
- Bislang geltende Schriftformerfordernisse auf Papier sollen in vielen Bereichen durch eine Herabstufung auf die Textform ersetzt werden.
- Bei der Flugabfertigung sollen Reisepässe digital ausgelesen werden können.
- Vermieter können bei Betriebskostenabrechnungen Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen.
- Durch die ab 1. Januar 2025 geltende Anhebung von Schwellenwerten in § 18 Abs. 2, 2a UStG von 7.500 EUR auf 9.000 EUR Umsatz im Kalenderjahr soll die Anzahl der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen reduziert werden. Wird der Schwellenwert nicht überschritten, muss die Umsatzsteuer-Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.
- Die Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen soll für deutsche Staatsangehörige abgeschafft werden.
- Die Geltungsdauer von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen wird von drei auf fünf Jahre verlängert (ab VZ 2024).

Lieferkettengesetz: Was bedeutet es für Ihr Unternehmen?

Mit dem Lieferkettengesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt. Firmen müssen sicherstellen, dass es nicht zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverstößen kommt. Es muss also nachgewiesen werden, dass die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt wurden.

Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) in Kraft getreten.

Ab dem 1. Januar 2024 müssen auch Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten die Vorgaben des LkSG erfüllen. Bislang lag die Schwelle bei 3.000 Beschäftigten.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2025 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen.

Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen gehören:

- Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung einer Risikoanalyse
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abschwächung von potenziellen negativen Auswirkungen
- sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen
- Beendigung von Geschäftsbeziehungen, wenn Unternehmen die negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte durch Geschäftspartner dauerhaft nicht verhindern oder abstellen können
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Meldepflicht von elektronischen Kassensystemen

Ab dem 1. Januar 2025 startet die Meldepflicht für elektronische Kassensysteme. Eigentlich sollte diese bereits seit dem Jahr 2020 bestehen. Die dafür technisch notwendigen Grundsteine wurden aber bisher noch nicht gelegt. Nun kündigt das Finanzministerium diese an. Über die Plattform „Mein Elster“ und die ERiC-Schnittstelle sollen Kassensysteme künftig verpflichtend registriert werden.

Wer bis zum 1. Juli 2025 bereits über ein Kassensystem verfügt, hat mit einer Übergangsfrist der elektronischen Meldung bis zum 31. Juli 2025 Zeit. Nach Auslauf der Übergangsfrist sind dann alle elektronischen Kassen innerhalb eines Monats zu melden.

Von der Registrierung sind nicht nur Bestandssysteme und Neuanschaffungen betroffen. Auch Kassen, die aus dem Betrieb genommen werden, müssen innerhalb eines Monats als solche gemeldet werden.

Ab 2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen empfangen

Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber die Einführung der E-Rechnung beschlossen.

Eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) ist eine Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten elektronischen Daten-Format im Sinne der europäischen

Normenreihe EN 16931 ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein PDF, ein Fax oder eine eingescannte Papierrechnung sind keine E-Rechnungen.

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im o.g. Sinne auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmen (B2B). Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sein.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung gilt ab 1. Januar 2025. Aufgrund des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen hat der Gesetzgeber allerdings Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

Das müssen Sie zum 1. Januar 2025 umsetzen:

- Stellen Sie sicher, dass Sie Rechnungen, die Sie von Lieferanten empfangen, elektronisch verarbeiten können.
- Stellen Sie eine E-Mail-Adresse für den Empfang elektronischer Rechnungen bereit und informieren Sie Ihre Lieferanten über diese Adresse.
- Stellen Sie die ordnungsmäßige Archivierung der Rechnungen nach GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) sicher.

Übergangsregelung:

In 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze dürfen bis Ende 2026 weiterhin als Papierrechnungen übermittelt werden. Außerdem bleiben elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, vorausgesetzt der Zustimmung des Rechnungsempfängers (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG n. F.), bis dahin zulässig.

Bis Ende 2027 ist diese Regelung auch gültig, wenn der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) von max. 800.000 EUR hat (§ 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG n. F.).

Überschreiten Unternehmer diese Umsatzgrenze, bleibt ihnen aber noch die Möglichkeit, Rechnungen auszustellen, die mittels elektronischem Datenaustausch (EDI-Verfahren) übermittelt werden. Gültig ist dies für Umsätze, die in 2026 bzw. 2027 ausgeführt wurden, auch wenn kein Auslesen der erforderlichen Informationen in ein Format erfolgt, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser kompatibel ist. Ab dem Jahr 2028 sind die Anforderungen der E-Rechnungspflicht dann zwingend einzuhalten.

Mit dem Schreiben vom 15. Oktober 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 Stellung genommen. Das Schreiben finden Sie hier: [tinyurl.com/jkavd67b](https://www.tinyurl.com/jkavd67b)

Wenn Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an!

Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

Steuerbefreiung von Bildungsleistungen

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG für Bildungsleistungen wurde reformiert und an EU-Recht angepasst. Ab dem 1. Januar 2025 sind Leistungen, die unmittelbar dem Bildungszweck dienen, von Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie privaten Schulen und berufsbildenden Einrichtungen weiterhin umsatzsteuerfrei.

Natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und gewinnorientierte Gesellschaften werden ebenfalls als „Einrichtungen“ anerkannt, wenn sie Bildungsaufgaben übernehmen. Diese Steuerbefreiung gilt auch für den Unterricht durch Privatlehrer, wobei nur natürliche Personen als Privatlehrer anerkannt werden. Privatlehrer müssen eigenverantwortlich und individuell ausgerichteten Unterricht anbieten, der nicht rein zur Freizeitgestaltung dient. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob eine direkte Vertragsbeziehung zum Schüler besteht; auch Verträge mit Dritten wie Eltern sind möglich.

Die zuständige Landesbehörde muss bestätigen, dass eine Einrichtung Bildungszwecke erfüllt. Durch die Anpassung bleiben bereits umsatzsteuerfreie Bildungsleistungen unverändert steuerbefreit. Freizeitkurse, die keinen Bildungscharakter haben, sind weiterhin steuerpflichtig.

Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2024

Das Jahressteuergesetz 2024 sieht zahlreiche steuerliche Änderungen für Unternehmen vor. Wir haben einige hier für Sie zusammengefasst.

Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften (§ 6 Abs. 5 EStG)

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert ist gesetzlich ermöglicht. Hierdurch sollen vor allem verfahrensrechtliche Unsicherheiten beseitigt werden. Es ist ohne Umwege und komplizierte Steuergestaltungen möglich, Wirtschaftsgüter zwischen zwei Schwesterpersonengesellschaften zu übertragen. Hierfür werden keine Ertragsteuern anfallen (Buchwertfortführung).

Dies bedeutet, dass keine stillen Reserven aufgedeckt werden müssen, sofern die Eigentümerstrukturen beider Gesellschaften identisch sind. Eine „Beteiligungside ntität“ liegt laut Gesetzesbegründung dann nicht vor, wenn eine natürliche oder juristische Person nur an einer der beiden Gesellschaften beteiligt ist. Auch Treuhandbeteiligungen führen zum Ausschluss, sofern der Treuhänder nicht selbst Mitunternehmer ist. Ausnahmen bestehen jedoch für Gesellschaften mit Null-Prozent-Beteiligungen, wie etwa eine Komplementär-GmbH ohne Gewinnanteil.

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Regeln in § 17 Abs. 6 EStG wurden erweitert, damit sie auch für kleine Anteile an Kapitalgesellschaften (unter 1 %) gelten, die durch Einlagen entstanden sind, unabhängig davon, wann diese Einlagen erfolgten.

Früher galt diese Regel nur für Anteile, die nach dem 12. Dezember 2006 entstanden sind, aber weil eine andere Regelung (§ 21 UmwStG a. F.) künftig nicht mehr gilt, müssen jetzt auch ältere Anteile erfasst werden.

Die Regel greift in allen Fällen, bei denen der Buchwert oder ein Zwischenwert angesetzt wurde, anstatt – wie zuvor – nur dann, wenn der aktuelle Marktwert nicht angesetzt wurde.

Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern

Die Regelung in § 19a EStG ermöglicht nun auch eine steuerliche Vergünstigung, wenn Arbeitnehmer Anteile an verbundenen Konzernunternehmen erhalten, nicht nur an ihrem direkten Arbeitgeber. Diese Steuervergünstigung gilt aber nur, wenn die Beteiligungsgrenzen aller Konzernunternehmen zusammen die Schwellenwerte des § 19a Abs. 3 EStG nicht überschreiten und die verbundenen Unternehmen seit höchstens 20 Jahren bestehen.

Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen

Mit einer Ergänzung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG ist abweichend von der bisherigen Handhabung künftig in allen Umwandlungsfällen auch dann keine Anfangsfeststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos durchzuführen, wenn die übernehmende Körperschaft dadurch neu entsteht.

Stattdessen wird der übergewende Bestand des Einlagekontos wie ein Zugang im aktuellen Wirtschaftsjahr behandelt. Dies bedeutet, dass die neu entstandene Körperschaft im ersten Wirtschaftsjahr diese Einlagen noch nicht für Leistungsverrechnungen nach § 27 Abs. 1 S. 3 KStG nutzen kann.

Die Ergänzung in § 27 Abs. 6 S. 3 KStG legt fest, dass bei einer mittelbaren Organschaft – also wenn eine Organgesellschaft indirekt über eine Zwischengesellschaft gehalten wird – Veränderungen im steuerlichen Einlagekonto der Organgesellschaft auch in der Zwischengesellschaft berücksichtigt werden müssen. Das betrifft insbesondere verdeckte Einlagen und Gewinnausschüttungen, die schrittweise erfasst werden sollen. Bei Mehrabführungen wird das Einlagekonto der Zwischengesellschaft durch einen direkten Abzug nach § 27 Abs. 1 S. 3 KStG angepasst.

Diese Regelung gilt allerdings nicht, wenn bereits die unmittelbare Beteiligung an der Organgesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte umfasst, wie in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 KStG festgelegt.

Grenzüberschreitende Umwandlungen

§ 29 Abs. 6 S. 2 KStG wird aufgehoben: Bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, bei denen für die übertragende Körperschaft oder Personenvereinigung kein Einlagekonto festzustellen ist (Hereinumwandlungen), entfällt mit Aufhebung des § 29 Abs. 6 S. 2 KStG künftig das Verfahren zur gesonderten Feststellung des Bestands der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung.

Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

Erweiterter Datensatz der E-Bilanz (§ 5b Abs. 1 EStG)

Ergänzt wurde hier die ausdrückliche Übermittlungspflicht für Kontennachweis und Anlagenverzeichnis. Jede für steuerliche Zwecke zu erstellende Bilanz ist ebenfalls von der Übermittlungspflicht umfasst. Das gilt auch für Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und die Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und § 5a Abs. 4 EStG.

Für Kontennachweise gilt die Übermittlungspflicht bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, die weiteren Übermittlungspflichten erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen.

Gewerbeertrag

Mit der Neufassung des § 7 S. 8 GewStG wird klargestellt, dass sämtliche passiven ausländischen Betriebsstätteninkünfte als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten. Vom Regierungsentwurf sind auch beschränkt Steuerpflichtige erfasst.

Anpassung der einfachen gewerbsteuerlichen Grundbesitzkürzung (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG)

Die gewerbsteuerliche Kürzung knüpft ab 2025 nicht an den Grundsteuerwert, sondern an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehörenden Grundbesitz an.

Schlussbilanz bei Umwandlung (§ 3 Abs. 2a UmwStG)

Die steuerliche Schlussbilanz ist dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum Ablauf der nach § 149 AO maßgebenden Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln. Die Vorschrift des § 5b EStG gilt entsprechend.

Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft (§ 5 Abs. 2 UmwStG)

Mit der Änderung gelten nunmehr sämtliche steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile am übertragenden Rechtsträger als in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt.

Buchwertansatz nach § 13 Abs. 2 UmwStG

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf orientiert sich die neu eingeführte Antragsfrist für den Ansatz mit dem Buchwert oder den Anschaffungskosten in § 13 Abs. 2 UmwStG an der bestehenden Regelung in § 21 Abs. 2 S. 4 UmwStG und knüpft nun an die erstmalige Abgabe der Steuererklärung an. Außerdem erfolgt, anders als ursprünglich vorgesehen, kein punktueller Wechsel zur Anordnung des Buchwertansatzes.

Gewerbesteuer bei Veräußerungs- oder Aufgabegewinn

Der neu eingefügte § 18 Abs. 3 S. 3 UmwStG stellt klar, dass ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch der Gewerbesteuer unterliegt, wenn eine natürliche Person einen Anteil an einer Personengesellschaft veräußert

oder aufgibt, die eine Beteiligung an der übernehmenden Personengesellschaft vermittelt. Dies gilt insoweit, wie der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auf den Anteil an der übernehmenden Personengesellschaft entfällt.

Entstehung negativer Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG)

Mit einem neuen § 20 Abs. 2 S. 5 UmwStG wird klargestellt, dass Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen sind. Damit ist ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nicht möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten ergeben würden.

Regelung zum unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 UStG)

Mit der Änderung des § 14c Abs. 2 Satz 2 UStG wird bestimmt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt.

Reform der Kleinunternehmerregelung (§§ 19 und 19a UStG)

Die Sonderregelung für Kleinunternehmer wird neu konzipiert und damit an EU-Recht angepasst:

- Die Neuregelung ermöglicht es auch in anderen EU-Staaten ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird mit § 19a UStG parallel hierzu ein besonderes EU-Meldeverfahren zur Prüfung der Kleinunternehmerereigenschaften eingeführt.
- Unternehmer, die am besonderen Meldeverfahren teilnehmen, müssen nach § 19a Abs. 3 UStG für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abgeben. Die Umsatzmeldung muss innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg an das BZSt übermittelt werden.
- Die Grenzwerte werden ab dem 1. Januar 2025 auf einen Gesamtumsatz für das vorherige Kalenderjahr auf 25.000 EUR (statt 22.000 EUR) und laufende Kalenderjahr auf 100.000 EUR (statt 50.000 EUR) angehoben.
- Wenn der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100.000 EUR überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht.
- Für Unternehmer, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, gilt im ersten Jahr eine Umsatzgrenze von 25.000 EUR. Überschreitet der Umsatz diese Grenze, tritt ab diesem Zeitpunkt die Regelbesteuerung in Kraft.
- Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen, aber zum Empfang von E-Rechnungen in der Lage sein.

Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

Verjährung von Forderungen 2024: 3-Jahresfrist im Blick behalten

Mit Ablauf des 31. Dezember eines jeden Jahres verjähren alle Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs, die der regelmäßigen Verjährungsfrist (3 Jahre) unterliegen. Ende 2024 verjähren also die Forderungen, die 2021 entstanden sind.

Wichtige Informationen zu Verjährungsfrist und Mahnverfahren finden Sie hier: tinyurl.com/5n6h2vv9

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN ZU ENERGIEVERSORGUNG UND UMWELT

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG)



Mit der Änderung wird die maximal zulässige Bruttoleistung für die Anwendung der Steuerbefreiung auf einheitlich 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für alle Gebäudetypen angehoben. Zuvor lag diese Grenze bei bestimmten Gebäuden lediglich bei 15 kW (peak). Die Obergrenze von insgesamt 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft bleibt unverändert bestehen.

Zudem wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Die Neuregelung gilt erstmals für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2025 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.

Umfassende Stromsteuerentlastung für das produzierende Gewerbe

Der Gesetzgeber hat mit Kabinettsbeschluss die Stromsteuersenkung für das produzierende Gewerbe auf den europäischen Mindestsatz von 0,50 EUR pro Megawattstunde (MWh) dauerhaft verankert.

CO2-Steuer-Erhöhung 2025

Ab dem Jahr 2025 wird die CO₂-Steuer in Deutschland erneut angehoben. Diese Maßnahme ist Teil der Strategie der Bundesregierung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Erreichung der Klimaziele. Der CO₂-Preis wird von derzeit 45 EUR auf 55 EUR pro Tonne steigen.

Das Klimageld kommt frühestens 2025

Das Klimageld in Deutschland soll Bürgern zugutekommen, die von immer höher steigenden CO₂-Preisen betroffen sind. Noch ist allerdings unklar, wer davon profitiert und welche Beträge ausbezahlt werden sollen.

Direktauszahlungsmechanismus (§ 139e AO)

Bis Ende 2024 will das Finanzministerium einen Auszahlungskanal installieren, bei dem die Steueridentifikationsnummer jeden Einwohners mit der dazugehörigen Kontoverbindung verknüpft ist. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zuspeicherung einer Kontoverbindung zur Identifikationsnummer-Datenbank wurden geschaffen.

Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Ener- giesteuerrecht - noch nicht beschlossen

Mit den Neuregelungen zur E-Mobilität und zu Stromspeichern reagiert der Gesetzgeber auf langjährige Forderungen, die Rechtsunsicherheit und Doppelbesteuerung bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur zu beseitigen. Das Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau enthält u. a. folgende wesentlichen Regelungspunkte:

- Einführung einer Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten im Bereich der Elektromobilität, um Einzelfallprüfungen komplexer Geschäftsmodelle „innerhalb der Ladesäule“ zu vermeiden
- klare Vorgaben für das bidirektionale Laden von E-Fahrzeugen, die sicherstellen, dass Nutzer von E-Fahrzeugen nicht als Versorger und Steuerschuldner eingestuft werden, sofern keine Stromabgabe aus der privaten Kundenanlage in das regulierte Netz erfolgt
- technologieoffene Neudefinition von Stromspeichern, um Mehrfachbesteuerungen für ein- und ausgespeisten Strom zu verhindern
- Aufhebung der sogenannten Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung in Verbindung mit der Einführung eines einheitlichen Anlagenbegriffs
- Einführung einer Online-Antragspflicht für die Steuerentlastungen nach § 9b StromStG, die dem Produzierenden Gewerbe ab 2025 eine vereinfachte Antragstellung und erstmals eine weitgehend automatisierte Bearbeitung von Anträgen ermöglicht
- Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben, die die grundsätzliche Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vorsieht
- Reduzierung von Anzeige- und Berichtspflichten, zum Beispiel im Bereich der Mieterstromkonstellationen

Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Minijobber können ab 2025 mehr Geld verdienen

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,82 EUR pro Stunde können Minijobber ab dem 1. Januar 2025 mehr verdienen und trotzdem die Vorteile eines Minijobs behalten.

Im neuen Jahr steigt die monatliche Verdienstgrenze von 538 EUR auf 556 EUR. Das entspricht einer Jahresverdienstgrenze von 6.672 EUR. Diese Grenze wird regelmäßig an den Mindestlohn angepasst. Die maximale Arbeitszeit für Minijobber bleibt dabei unverändert bei rund 43 Stunden pro Monat. Wenn der Stundenlohn über dem Mindestlohn liegt, verringert sich die zulässige Arbeitszeit entsprechend.

Mehr Geld für Kinder



Für Kinder und Familien sollen durch die Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 9.600 EUR signifikante Verbesserungen geschaffen werden. Zusätzlich soll das Kindergeld zum 1. Januar 2025 von 250 EUR auf 255 EUR monatlich angehoben werden. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die von Armut betroffen sind, erhöht sich der Sofortzuschlag ebenfalls um 5 EUR auf 25 EUR im Monat, um für Kinder und Jugendliche die Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilnahme an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.

Kinderbetreuungskosten

Ab 2025 wird die Begrenzung von zwei Drittel der Aufwendungen auf 80 % der Aufwendungen und der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten von 4.000 EUR je Kind auf 4.800 EUR je Kind erhöht.

Anpassung des Grundfreibetrags

Für 2025 soll der Grundfreibetrag auf 12.084 EUR angehoben werden. Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarifen integrierten Grundfreibetrags werde die

steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Steuerpflichtigen gewährleistet.

Die Werte des Einkommensteuertarifs werden nach rechts verschoben:

- die erste Tarifstufe beginnt bei 12.085 EUR (bisher 11.604 EUR) und endet bei 17.430 EUR (bisher 17.005 EUR)
- der Spitzensteuersatz von 42 % startet bei einem zu versteuernden Einkommen von 68.430 EUR (bisher 66.761 EUR) und endet bei einem Einkommen von 277.825 EUR
- die sogenannte „Reichensteuer“ mit einem Steuersatz von 45 % bleiben mit 277.826 EUR unverändert

Für zusammen veranlagte Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Solidaritätszuschlag

Die Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag werden angehoben. Zusammen veranlagte Ehegatten oder Lebenspartner zahlen ab 2025 erst ab einer Einkommensteuer von 39.900 EUR (bisher 36.260 EUR) einen Solidaritätszuschlag. Für Einzelveranlagte gilt ein Mindestbetrag von 19.450 EUR (bisher 18.130 EUR).

Am 12. November 2024 wird vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt, ob die Weitererhebung des ursprünglich mit den Kosten der Wiedervereinigung begründeten Solidaritätszuschlags mit Auslaufen des sogenannten Solidarpakts II am 31. Dezember 2019 grundsätzlich verfassungswidrig geworden sei. Bitte beachten Sie eventuelle sich aus dem Urteil ergebende Änderungen.

Nullrunde für Regelsätze in 2025

Erhöhungen des Bürgergeldes und der Sozialhilfe stehen zum Jahr 2025 nicht an. Das ist das Ergebnis der diesjährigen, gesetzlich vorgegebenen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen.

Zum 1. Januar 2025 bleiben die Regelsätze im Bereich der Sozialhilfe und im Bürgergeld unverändert. Alleinstehende etwa erhalten weiterhin 563 EUR im Monat. Im vergangenen Jahr waren die Regelsätze um gut 12 % gestiegen. Rein rechnerisch hätten die Leistungen ab dem nächsten Jahr sinken müssen – die sogenannte Besitztumschutzregelung hat dies verhindert.

Bonuszahlungen von gesetzlichen Krankenkassen

Auf der Grundlage von § 65a SGB V nach den Satzungen der gesetzlichen Krankenkassen erbrachte Bonusleistungen gelten bis zu einer Höhe von 150 EUR pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als den Sonderausgabenabzug reduzierende Beitragsersatzung.

Über diese Summe hinaus gehende Bonusleistungen gelten stets als Beitragsersatzung.

Jahreswechsel 2024/2025

Informationen und Tipps zum neuen Jahr

Abzug von Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 S. 12 EStG)

Unterhaltsaufwendungen in Form von Geldzuwendungen werden künftig nur noch dann steuerlich anerkannt, wenn sie per Banküberweisung erfolgen. Bisher waren auch alternative Zahlungswege, wie z. B. Bargeldmitnahmen bei Familienheimfahrten, zulässig. In Ausnahmefällen, beispielsweise bei besonderen Umständen im Wohnsitzstaat der unterstützten Person (z. B. Krieg), können nach allgemeinem Billigkeitsprinzip Erleichterungen bei den Nachweisanforderungen gewährt werden; dies bedarf jedoch einer entsprechenden Verwaltungsregelung.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Voraussetzung für alle Steuerermäßigungen ist nach § 35a Abs. 5 S. 3 EStG der Erhalt einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers.

Durch Steuerermäßigungen gefördert werden haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Voraussetzung für einen Abzug ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung vorlegen kann und die Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers eingegangen ist. Bei einer Barzahlung ist ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung ausgeschlossen.

Ähnlich wie bei den Handwerkerkosten können auch bei haushaltsnahen Dienstleistungen im Privathaushalt 20 % der Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 EUR steuerlich geltend gemacht werden.

Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags (§ 10 Abs. 5 Nr 3 S. 2 ErbStG)

Der Erbfallkostenpauschbetrag wird von 10.300 EUR auf 15.000 EUR erhöht. Für Erbfallkosten kann ein Pauschbetrag abgezogen werden, ohne dass es eines Nachweises bedarf. Bei einem höheren Betrag lohnt sich die Vorlage der Einzelnachweise.

LÖHNE, GEHÄLTER, SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt bis zum 1. Januar 2025 auf 12,82 EUR pro Stunde.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 18. September 2024 den Entwurf eines Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes beschlossen.

Im Steuerrecht soll die Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit geringeren Einkommen über den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) verbessert werden.

Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Maßnahmen vor, um die Betriebsrente zu stärken und den Zugang zu erleichtern:

- Erweiterung des Sozialpartnermodells: Das auf Tarifverträgen beruhende 2018 eingeführte Sozialpartnermodell wird weiter ausgebaut. Unternehmen und ihre Beschäftigten können jetzt leichter bei bereits bestehenden Modellen mitmachen. Damit wird besonders kleinen Betrieben die Möglichkeit eröffnet, einfache, effiziente und sichere Betriebsrenten zu organisieren.
- Förderung für Beschäftigte mit niedrigeren Einkommen: Die Förderung, die der Staat dazugibt, wenn Arbeitgeber diesen Beschäftigten eine Betriebsrente zusagen, wird verbessert. Die Einkommensgrenze für den Förderbetrag wird angehoben (auf 2.718 EUR monatlich, unabhängig von Voll- oder Teilzeit) und dynamisiert, sodass Beschäftigte nicht durch Lohnerhöhungen aus der Förderung herausfallen; das schafft Planungssicherheit.
- Flexiblere Auszahlungsmodelle: Rentnerinnen und Rentner, die im Ruhestand weiterarbeiten, können ihre Betriebsrente auch mit einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kombinieren.

Feiertage von Mitarbeitern im Homeoffice in anderen Bundesländern

Für Mitarbeiter, die im Homeoffice in einem anderen Bundesland arbeiten als das Unternehmen seinen Sitz hat, gilt in Deutschland der Anspruch auf Feiertage des Bundeslands, in dem sich das Homeoffice befindet. Das bedeutet, dass Feiertagsruhe nach dem tatsächlichen Arbeitsort – also dem Homeoffice-Standort – und nicht nach dem Standort des Unternehmens zu bestimmen ist.

Um Klarheit zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, im Arbeitsvertrag festzulegen, dass die Feiertage des Bundeslands gelten, in dem das Homeoffice liegt. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Beteiligten informiert sind und die Regelung einheitlich angewandt wird.

Für Unternehmen ist es wichtig, flexible Arbeits- und Vertretungsregelungen zu entwickeln, um trotz unterschiedlicher Feiertage in verschiedenen Bundesländern einen reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen. Arbeitnehmer im Homeoffice haben grundsätzlich Anspruch auf die Feiertage ihres Wohn-Bundeslandes, sodass dieser Aspekt bei der Personalplanung berücksichtigt werden sollte.

Antragstellung Lohnsteuerfreibetrag

Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags soll vom 1. Oktober auf den 1. November des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll, verschoben werden.

Jahreswechsel 2024/2025

Geplante Beitragsbemessungsgrenzen 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 13. September 2024 den Referentenentwurf zur Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 vorgelegt. Danach sind folgende Beitragsbemessungsgrenzen für 2025 geplant:

- Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung (bundeseinheitlich): 5.512,50 EUR (337,50 EUR mehr als 2024)
- Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung (bundeseinheitlich): 8.050,00 EUR

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung wird nur bis 2024 nach den alten und neuen Bundesländern differenziert.

Ab 1. Januar 2025 gilt eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in den neuen und alten Bundesländern.

2025	Renten- und Arbeitslosenversicherung	Kranken- und Pflegeversicherung
Gültigkeit	alte und neue Länder (einheitliche Grenze)	alte und neue Länder (einheitliche Grenze)
Jahr	96.600,00 EUR	66.150,00 EUR
Monat	8.050,00 EUR	5.512,50 EUR
Woche	1.878,33 EUR	1.286,25 EUR
Kalendertag	268,33 EUR	183,75 EUR

Sachbezugswerte 2025

Geplanter Sachbezugswert freie Verpflegung

Der Sachbezugswert für freie Verpflegung beträgt bundeseinheitlich 333 EUR monatlich.

Dieser Wert gilt auch für Jugendliche und Auszubildende.

Sachbezugswerte 2025	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	69,00 EUR	132,00 EUR	132,00 EUR	333,00 EUR
kalendertäglich	2,30 EUR	4,40 EUR	4,40 EUR	11,10 EUR

Geplanter Sachbezugswert freie Unterkunft

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 282 EUR monatlich (kalendertäglich: 9,40 EUR).

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte.

Volljährige Arbeitnehmer Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	monatlich	282,00 EUR	239,70 EUR
	kalendertäglich	9,40 EUR	7,99 EUR
2 Beschäftigten	monatlich	169,20 EUR	126,90 EUR
	kalendertäglich	5,64 EUR	4,23 EUR
3 Beschäftigten	monatlich	141,00 EUR	98,70 EUR
	kalendertäglich	4,70 EUR	3,29 EUR
mehr als 3 Beschäftigten	monatlich	112,80 EUR	70,50 EUR
	kalendertäglich	3,76 EUR	2,35 EUR

Jahreswechsel 2024/2025

Freie Unterkunft - Jugendliche und Auszubildende

Jugendliche und Auszubildende Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	monatlich kalendertäglich	239,70 EUR 7,99 EUR	197,40 EUR 6,58 EUR
2 Beschäftigten	monatlich kalendertäglich	126,90 EUR 4,23 EUR	84,60 EUR 2,82 EUR
3 Beschäftigten	monatlich kalendertäglich	98,70 EUR 3,29 EUR	56,40 EUR 1,88 EUR
mehr als 3 Beschäftigten	monatlich kalendertäglich	70,50 EUR 2,35 EUR	28,20 EUR 0,94 EUR

Jahresarbeitsentgeltgrenze – Aktuelle Grenzwerte für 2025

Für das Jahr 2025 beträgt die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 73.800 EUR. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer mit einem Einkommen über diesem Wert die Möglichkeit haben, sich privat zu versichern, während diejenigen mit einem Einkommen darunter in der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtmitglied bleiben müssen.

Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt im Jahr 2025 unverändert 5 %.

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 wurde am 4. September 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Lohnsteuer-Jahresausgleich

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird ausgeschlossen, wenn ein Arbeitnehmer ausländische Einkünfte bezieht, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde (§ 42b Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG). Zudem wird durch einen neuen S. 4 in § 42b Abs. 1 EStG klargestellt, dass nur Sachverhalte, die unmittelbar das Arbeitsverhältnis betreffen, den Ausschluss vom Lohnsteuer-Jahresausgleich bewirken sollen.

Zusätzlich wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, wenn für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale bei der Pflegeversicherung unterschiedliche Abschläge berücksichtigt wurden (§ 42b Abs. 1 S. 3 Nr. 5a EStG). Diese Regelung soll verhindern, dass es in solchen Fällen zu einer fehlerhaften Jahreslohnsteuer kommt.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Neuerungen beim Gebäudeenergiegesetz

Ab dem 1. Januar 2025 treten im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Deutschland wichtige Änderungen in Kraft, die darauf abzielen, die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen und den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Neubauten müssen ab 2025 den Effizienzhaus-40-Standard erfüllen.
- Der Einbau von reinen Öl- und Gasheizungen wird ab 2025 verboten. Stattdessen dürfen nur noch neue Heizungen installiert werden, die mindestens 65 % erneuerbare Energien nutzen.
- Alle geneigten Dachflächen sollen zukünftig für die Nutzung von Solarenergie verwendet werden. Bei gewerblichen Neubauten wird dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es zur Regel werden.
- Bei wesentlichen Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden müssen diese mindestens den Effizienzhaus-70-Standard erfüllen. Dies soll sicherstellen, dass auch bestehende Gebäude energieeffizienter werden.

Um den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zu erleichtern, bietet der Staat finanzielle Unterstützung an. Eigentümer können Förderungen für den Austausch ihrer Heizungen und für energetische Sanierungen beantragen.

Jahreswechsel 2024/2025

Förderungen von Sanierungsmaßnahmen

Der neue Haushalt der Bundesregierung für 2025 sieht vor, rund 14,4 Milliarden EUR aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) in die Förderung energieeffizienter Gebäude zu investieren, insbesondere in klimafreundliche Heizungen. Insgesamt werden 15,9 Milliarden EUR für den Gebäudebereich bereitgestellt.

Welche Maßnahmen genau wie von der KfW gefördert werden, ist unter dem folgenden Link nachzulesen: tinyurl.com/49eeuz6b

Umsetzung der Grundsteuerreform

Ab 2025 wird die neue Grundsteuer erhoben. Die Grundsteuer wird dabei ausschließlich nach dem Ertragswertverfahren bestimmt. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Grundsteuer dann vor allem der Wert der Immobilie im Vordergrund steht. Die Berechnungsformel ab 2025 lautet:

Immobilienwert x Steuermesszahl x Hebesatz

Ob Sie ab 2025 mehr Grundsteuer als zuvor bezahlen, hängt nach dem neuen Grundsteuerrecht des Bundes in erster Linie von der Wertentwicklung Ihres Grundbesitzes im Vergleich zum übrigen Grundbesitz innerhalb der Gemeinde ab. Der Anstieg kann je nach Wertentwicklung deutlicher oder weniger stark ausfallen. Natürlich ist umgekehrt auch ein Absinken der einzelnen Steuerlast oder ein Gleichbleiben denkbar.

Die Grundsteuer wird jährlich zum 1. Januar berechnet und ist quartalsweise an das Finanzamt zu zahlen. In der Regel gelten folgende Stichtage: 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November.

Gebäudeabschreibung



Die Vorschrift wird an den neu eingeführten § 7 Abs. 5a EStG aus dem Wachstumschancengesetz angepasst und klärt, dass nach Ablauf des begünstigten Zeitraums für eine Sonderabschreibung (wie z. B. für den Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere Abschreibung (AfA) auf Basis des Restwerts und des maßgebenden Prozentsatzes gemäß § 7 Abs. 5a EStG erfolgen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut bereits vor Ende des Sonderabschreibungszeitraums degressiv nach § 7 Abs. 5a EStG abgeschrieben hat.

Neue Wohngemeinnützigkeit startet am 1. Januar 2025

Der Bundestag hat mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2024 die Wiedereinführung der Wohngemeinnützigkeit beschlossen.

Durch die neue Wohngemeinnützigkeit soll langfristig mehr dauerhaft bezahlbarer Wohnraum in Deutschland gesichert und geschaffen werden. Gefördert werden soll, wer ab Januar 2025 bezahlbare Wohnungen baut und langfristig vermietet.

Soziale Unternehmen, Vereine und gemeinnützige Stiftungen sollen steuerlich begünstigt und gefördert werden, wenn sie bezahlbare Wohnungen bauen und vermieten. Die Mietpreise müssen dabei dauerhaft unter dem marktüblichen Niveau liegen, da sonst keine Unterstützungsleistung der Körperschaft vorliegt.

Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts (§ 220 Abs. 2 BewG)

Der Bundesfinanzhof hat in zwei AdV-Verfahren (II B 78/23, II B 79/23) entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Der festgestellte Grundsteuerwert darf danach den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert nicht um 40 % oder mehr übersteigen.

Die Nachweispflicht für einen niedrigeren gemeinen Wert liegt beim Steuerpflichtigen. Dieser Nachweis kann z. B. durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erbracht oder über den Kaufpreis (innerhalb eines Jahres vor oder nach diesem Zeitpunkt) ermittelt werden.

FÜR HEILBERUFE

Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA)

Als wählbares Angebot wurde die ePA bereits 2021 eingeführt, doch bislang hat nur etwa 1 % der gesetzlich Krankenversicherten eine elektronische Akte. Mit dem Opt-out-Verfahren soll es nun gelingen, die ePA flächendeckend auszurollen. Dabei entscheiden die Versicherten, wer auf welche Daten in ihrer Akte zugreifen darf.

Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet, Daten aus dem Behandlungskontext in die ePA einzupflegen, sofern der Patient dem nicht widerspricht.

Die auf der ePA gespeicherten Gesundheitsdaten sollen außerdem auch dem Forschungsdatenzentrum Gesundheit zur Verfügung gestellt werden, sofern der Versicherte dem nicht widerspricht.

Jahreswechsel 2024/2025

Desweiteren dürfen Kranken- und Pflegekassen nach dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz Daten aus der ePA nutzen, um ihre Versicherten auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung oder auf Früherkennungsuntersuchungen aktiv anzusprechen.

Verpflichtung von Ärztinnen und Ärzten:

Es gilt gemäß den Festlegungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Finanzierung der TI, dass Ärztinnen und Ärzte jeweils die neueste Softwareversion für die ePA vorhalten müssen, da ihnen sonst die TI-Pauschale gekürzt werden kann. Die Installation der ePA müssen Ärztinnen und Ärzte bis Januar 2025 nachweisen.

Sofern der Versicherte den korrespondierenden Anwendungsfällen bzw. dem Zugriff von Ärztinnen und Ärzten auf die ePA generell nicht widersprochen hat, sind Ärzte zur Befüllung der Akte verpflichtet.

Eingepflegt werden z. B.

- alle im Rahmen der konkreten aktuellen Behandlung in Form von MIOs erfassten Daten für definierte Anwendungsfälle
- Laborbefunde
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befundberichte aus invasiven oder chirurgischen sowie aus nicht-invasiven oder konservativen Maßnahmen
- elektronische Arztbriefe
- Entlassbriefe (in Krankenhäusern)

Auf Verlangen der Versicherten müssen Ärztinnen und Ärzte in Praxen bzw. Krankenhäusern darüber hinaus folgende Daten in die ePA übermitteln:

- Daten zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichten sowie sonstige untersuchungs- und behandlungsrelevante Informationen
- Daten des Zahn-Bonushefts, des Untersuchungshefts für Kinder (U-Heft), des Mutterpasses, des Impfpasses
- Daten aus der pflegerischen Versorgung
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Daten aus DMP-Programmen
- Daten aus der Heilbehandlung und Rehabilitation
- Daten der Erklärung zur Organ- und Gewebespende

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, ihre Patientinnen und Patienten darüber zu informieren, welche Daten und Dokumente sie im Rahmen ihrer Verpflichtungen in die ePA übermitteln.

Weitere Informationen stellt die Bundesärztekammer unter folgendem Link tinyurl.com/36b64zxn zur Verfügung.

Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte 2025 – was ist zu erwarten



Die Verhandlungen zur Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die als GOÄ 2025 bezeichnet wird, haben einen wichtigen Fortschritt gemacht. Die Bundesärztekammer (BÄK) und der Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV-Verband) haben sich auf ein neues Gebührenmodell und eine Preisliste geeinigt.

Ein zentraler Aspekt ist die Abschaffung der bisherigen mehrfachen Gebührensätze (wie 2,3- oder 3,5-facher Satz). Stattdessen soll jede ärztliche Leistung einen festen Preis haben, der in komplexen Fällen durch Zuschläge ergänzt werden kann. Die sprechende Medizin soll hierbei stärker vergütet werden, während technische Leistungen in einigen Fachgebieten reduziert werden.

Insgesamt enthält die neue GOÄ etwa 5.500 Gebührenpositionen und sieht eine Steigerung des finanziellen Gesamtvolumens um rund 13,2 % vor.

Obwohl die Novelle von vielen ärztlichen Verbänden begrüßt wird, gibt es auch Kritik. Einige Fachgruppen, insbesondere in der Radiologie und Gynäkologie, befürchten deutliche Einbußen bei technischen und diagnostischen Leistungen.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die endgültige Verabschiedung möglicherweise bis nach den Bundestagswahlen 2025 verzögern wird.

Die Diskussionen und Beratungen zwischen den Fachgesellschaften und der BÄK laufen noch, um die Auswirkungen auf die verschiedenen medizinischen Disziplinen zu prüfen.

Keine Abrechnung 2025, wenn Interoperabilitätszertifikat fehlt

Ab 2025 wird es für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland verpflichtend sein, ein zertifiziertes und interoperables Praxisverwaltungssystem (PVS) einzusetzen. Dies ist notwendig, um weiterhin abrechnungsfähig zu bleiben. Die Digitalisierung des Gesundheitssystems, insbesondere durch die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA), verlangt nach IT-Systemen, die nahtlos miteinander kommunizieren können.

Jahreswechsel 2024/2025

Systeme, die kein Interoperabilitätszertifikat besitzen, könnten zu Problemen bei der Abrechnung der Leistungen führen. Damit die Systeme diesen Anforderungen gerecht werden, müssen sie an die Telematikinfrastruktur angebunden und regelmäßig aktualisiert werden. Die Hersteller der Systeme sind verpflichtet, bis Anfang 2025 entsprechende Module bereitzustellen, die den neuen Standards entsprechen.

Diese Regelungen stellen sicher, dass Daten wie der Medikationsplan, Laborergebnisse und weitere medizinische Informationen sicher und effizient zwischen den verschiedenen Akteuren im Gesundheitssystem ausgetauscht werden können.

E-Rechnung: Pflicht ab 2025 auch für Ärzte

Ab dem 1. Januar 2025 wird die E-Rechnung für alle Unternehmen in Deutschland, einschließlich Arztpraxen, verpflichtend.

Die Einführung ist Teil des Wachstumschancengesetzes und zielt darauf ab, Rechnungen digital, in einem strukturierten Format zu erstellen und zu verarbeiten. Dies ermöglicht eine automatisierte Datenverarbeitung und steigert die Effizienz, insbesondere durch den Wegfall von Medienbrüchen und die Senkung von Papierkosten.

Ihre Praxisverwaltungssysteme (PVS) müssen zunächst in der ersten Phase in der Lage sein, E-Rechnungen im strukturierten Format wie X-Rechnung oder ZUGFeRD zu empfangen.

Das müssen Sie zum 1. Januar 2025 umsetzen:

- Stellen Sie sicher, dass Sie Rechnungen, die Sie von Lieferanten empfangen, elektronisch verarbeiten können.
- Stellen Sie eine E-Mail-Adresse für den Empfang elektronischer Rechnungen bereit und informieren Sie Ihre Lieferanten über diese Adresse.
- Stellen Sie die ordnungsmäßige Archivierung der Rechnungen nach GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form) sicher.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mehr Geld für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

Der monatliche Gehaltszuschuss im Rahmen der geförderten Weiterbildung in Arztpraxen wird zum 1. Januar um 400 EUR erhöht. Er steigt von aktuell 5.400 EUR auf 5.800 EUR je Vollzeitstelle.

Den vollständigen Artikel der KBV finden Sie hier: tinyurl.com/2jtzfkax

FÜR RENTNER UND BEZIEHER VON ALTERSEINKÜNFTE

Leistungen aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Zum 1. Januar 2025 sollen Leistungen, die auf „Beiträgen in eine ausländische Versorgungseinrichtung beruhen, für die bei der deutschen Besteuerung oder der Besteuerung in einem anderen Staat eine vergleichbare steuerliche Freistellung oder Begünstigung gewährt wurde“ in voller Höhe nachgelagert besteuert werden. Bisher führte die Auszahlung in Deutschland nur zur Besteuerung des Ertragsanteils.

Einheitliches Rentenrecht und Angleichung Ost-West

Mit der Rentenreform wird ab 2025 das Rentenrecht bundesweit vereinheitlicht. Diese Angleichung sorgt dafür, dass die Rentenwerte für Ost und West gleichgestellt werden.

Mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung hat sich das Niveau der Renten in Ost und West angeglichen.

Lag das Niveau der Renten im Osten im Vergleich zum Westniveau ursprünglich noch bei knapp 40 %, hat es im Juli 2023 vollständig das Westniveau erreicht. Bis 2025 wird der Angleichungsprozess vollständig abgeschlossen sein.

Alle Infos finden Sie in einem aktuellen Schreiben der Deutschen Rentenversicherung: tinyurl.com/592pwk5k

Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags

Um die steigende Belastung durch steuerpflichtige Renteneinkünfte abzufedern, wird der steuerliche Grundfreibetrag erhöht. Für das Jahr 2024 wird der Freibetrag rückwirkend auf 11.784 EUR festgesetzt, und für das Jahr 2025 wird er auf 12.084 EUR steigen. Diese Anpassungen sollen dazu beitragen, Rentner mit geringem Einkommen steuerlich zu entlasten.

Die Erhöhung des Grundfreibetrags stellt sicher, dass ein größerer Teil der Rente steuerfrei bleibt, was besonders für Rentner mit niedrigem Einkommen von Vorteil ist. Insgesamt entlastet dies die Rentnerinnen und Rentner und verbessert ihre finanzielle Situation.

Hinzuverdienst bei Erwerbsminderungsrente steigt

Rentner, die die Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) erhalten, können ab Januar 2025 zusätzlich mehr hinzuverdienen, ohne dass die jeweilige EM-Rente gekürzt wird.

Die Höhe des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes ändert sich wie folgt:

Jahreswechsel 2024/2025

- volle Erwerbsminderung: von 18.558,75 EUR im Jahr 2024 auf 19.661,25 EUR im Jahr 2025
- teilweise Erwerbsminderung: von 37.117,50 EUR im Jahr 2024 auf 39.322,50 EUR im Jahr 2025 als Mindestgrenze für alle teilweisen Erwerbsminderungsrentner
- individuell können bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung höhere Grenzen vorliegen

Rentenaufschubsprämie – geplant

Angesichts von Fachkräftemangel und Altersarmut wird in Deutschland immer wieder über ein höheres Renteneintrittsalter diskutiert.

Die Bundesregierung macht in ihrem Plan für mehr Wirtschaftswachstum gleich zwei Angebote für Rentner:

- Senioren, die neben der Rente weiterarbeiten und nicht mehr in die Rentenversicherung einzahlen, sollen die weiterlaufenden Arbeitgeberbeiträge direkt ausbezahlt bekommen. Gleiches gilt für die Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung.
- Senioren, die über die Regelaltersgrenze hinaus weiterarbeiten, ohne die Rente in Anspruch zu nehmen, erhalten später eine Einmalzahlung in Höhe aller entgangenen Monatsrenten – zuzüglich der Krankenversicherungsbeiträge, die die Rentenversicherung auf die nicht in Anspruch genommene Rente hätte zahlen müssen. Dies wird als Rentenaufschubsprämie bezeichnet. Die Prämie soll bis zu drei Jahre angespart werden dürfen und zum Start in den Ruhestand ausgezahlt werden.

Neuer Erwerbsfreibetrag bei der Witwen- und Witwerrente

Für Bezieherinnen und Bezieher einer Witwen- oder Witwerrente bringt 2025 eine Erhöhung des anrechnungsfreien Erwerbsfreibetrags.

Witwen und Witwer konnten bisher maximal 1.038 EUR monatlich anrechnungsfrei dazuverdienen. Dieser Betrag soll um weitere 545 EUR erhöht werden, ohne dass die Hinterbliebenenrente gekürzt wird.

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Fremdwährungskonten

Spätestens ab 2025 müssen Banken Fremdwährungsgeschäfte an das Finanzamt übermitteln. Bislang waren Anleger dafür selbst verantwortlich.

Verlustverrechnungskreis bei Termingeschäften

Die Streichung des separaten Verlustverrechnungskreises für Termingeschäfte sowie die Begrenzung der Verlustverrechnung bei Forderungsausfällen (§ 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG) sollen die Anwendung der Abgeltung-

steuer vereinfachen.

Zudem soll damit auf verfassungsrechtliche Bedenken des BFH zur bisherigen Verlustverrechnungsbeschränkung reagiert werden (vgl. BFH, Beschluss vom 7. Juni 2024). Dies soll in allen noch offenen Fällen Anwendung finden.

LANDWIRTSCHAFT

Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) – noch offen

Wie sowohl aus einer Unterrichtung der Bundesregierung an den Bundestag (BT-Drucks. 20/11920) als auch aus dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 hervorgeht, soll der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte ab 2025 auf 7,8 % herabgesenkt werden.

GAP: Was ändert sich 2025?



Die EU-Agrarförderung in Deutschland soll ab 2025 weiter vereinfacht und vor allem die Öko-Regelungen (Eco-Schemes) für Landwirtinnen und Landwirte attraktiver werden. Folgende Änderungen sind im Einzelnen vorge-

- Bei der Anlage von Blühstreifen ist für die Einhaltung der Mindestbreite mehr Flexibilität vorgesehen, indem (nur) die überwiegende Länge für die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestbreite von fünf Metern maßgeblich sein soll.
- Altgrasstreifen oder -flächen im Umfang von bis zu einem Hektar sind auch dann begünstigungsfähig, wenn diese mehr als 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs ausmachen. Für diesen Hektar wird die höchste Prämienstufe an Ökopunkten gewährt.
- Beetweiser Gemüseanbau wird bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten berücksichtigt, da dieser bereits eine Vielfalt an Kulturen aufweist.

Jahreswechsel 2024/2025

- Alle Mischkulturen mit Mais zählen wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais.
- Die Attraktivität der Öko-Regelung Agroforst soll durch Vereinfachungen bei den Fördervoraussetzungen hinsichtlich der Vorgaben zu Abständen und Größen erhöht werden.
- Um auch Betriebsinhabern mit Dam- und Rotwild eine Teilnahme an der Ökopunktregelung 4 zu ermöglichen, werden auch diese Arten bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt.
- Zur Steigerung der Attraktivität der Ökopunktregelung für die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen wird auch der Anbau von Hirse und Pseudogetreide wie beispielsweise Amaranth, Quinoa oder Buchweizen bei Verzicht auf die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert.
- Der Turnus zur Erbringung der Mindesttätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht für die Erzeugung genutzt werden, soll für alle Ackerland-, Dauerkultur- und Dauergrünlandflächen von einem auf zwei Jahre erhöht werden.

Vereinfachung bei der Fruchtwechselregelung ab 2025

Neu bei der Fruchtwechselregelung ist, dass in einem Zeitraum von drei Jahren – für das Antragsjahr 2025 bedeutet das: 2023 bis 2025 – auf jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden müssen. Zudem muss in jedem Jahr auf mindestens 33 % der Ackerflächen eines Betriebes im Vergleich zum Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht angebaut werden.

Auf dieser Regelung bestand die EU-Kommission, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU herzustellen. Insgesamt entfallen damit die bisherigen Vorgaben zum Fruchtwechsel für das zweite Drittel der Ackerflächen eines Betriebes.

Bei zertifizierten Öko-Betrieben wird wie bisher davon ausgegangen, dass sie die Fruchtwechsellvorgaben automatisch erfüllen. Betriebe mit bis zu zehn Hektar Ackerfläche sowie Betriebe mit hohem Grünland- bzw. Dauergrünlandanteil bleiben auch weiterhin von den Vorgaben ausgenommen.

Buchführungsgrenzen für Land- und Forstwirtschaft

Ab dem 1. Januar 2025 gelten für Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft angepasste Buchführungsgrenzen.

Mit Beginn des Jahres 2025 ändern sich diese Kriterien deutlich:

- Die Grenze für den Gewinn wird von 60.000 EUR auf 80.000 EUR angehoben.

- Die Umsatzgrenze steigt von 600.000 EUR auf 800.000 EUR.
- Der Wirtschaftswert der bewirtschafteten Flächen wird nicht mehr als Kriterium für die Buchführungspflicht herangezogen.

Änderung des Biersteuergesetzes



Die Änderung des Biersteuergesetzes (§ 29 Abs. 2 BierStG) hebt die bisherige steuerbefreite Menge für Haus- und Hobbybrauer von 2 Hektolitern auf 5 Hektoliter pro Jahr an. Ziel dieser Erhöhung ist die Verringerung des bürokratischen Aufwands für Bürger und Zollverwaltung, da bisherige Steuerfestsetzungen oft nur zu minimalen Steuerforderungen führten und dadurch unverhältnismäßigen Aufwand verursachten.

Mit der Anhebung entfällt künftig auch die Anzeigepflicht für Brauvorgänge, was die Verwaltungsarbeit weiter erleichtern soll. Die Maßnahme setzt eine Empfehlung des Bundesrechnungshofs um und dürfte die Anzahl der notwendigen Steueranmeldungen spürbar verringern.

WICHTIGER HINWEIS

Die Inhalte unseres Schreibens wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unser Schreiben zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich steuerliche oder rechtliche Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Einige steuerliche Neuerungen sind noch nicht abschließend beschlossen oder bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Sitzung ist geplant für den 22. November 2024 und die endgültige Tagesordnung liegt am Dienstag, den 12. November 2024 vor.